

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Coops Kunststoffen B.V.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

1.1. **Angebot:** Die Aufforderung von Coops Kunststoffen zur Abgabe eines Angebots an den Käufer, auf welche Weise auch immer (telefonisch, per E-Mail, schriftlich usw.), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebote, Preisangaben und Vorschläge.

1.2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1.3. **Coops Kunststoffen:** der Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Coops Kunststoffen B.V., IHK-Nummer 09089686, mit Sitz in Lent und Geschäftssitz in (6604 LC) Wijchen, Bijsterhuizen 2219.

1.4. **Käufer:** Die Person, die in Ausübung ihres Berufs oder ihres Gewerbes mit Coops Kunststoffen eine Vereinbarung über den Kauf des Produkts abschließt.

1.5. **Lieferfrist:** Die zwischen Coops Kunststoffen und dem Käufer vereinbarte Frist, innerhalb deren das Produkt von Coops Kunststoffen geliefert werden muss.

1.6. **Bestellung:** Das Angebot des Käufers an Coops Kunststoffen, das auf jede Art und Weise (telefonisch, per E-Mail, schriftlich usw.) als Antwort auf das Angebot abgegeben wird.

1.7. **Auftragsbestätigung:** Die Annahme der Bestellung des Käufers durch Coops Kunststoffen in jeder Form (telefonisch, per E-Mail, schriftlich usw.).

1.8. **Vereinbarung:** Die zwischen dem Käufer und Coops Kunststoffen geschlossene Vereinbarung über den Verkauf und die Lieferung des Produkts und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

1.9. **Parteien:** Coops Kunststoffen und der Käufer gemeinsam.

1.10. **Preis:** Der Betrag, den der Käufer für das Produkt an Coops Kunststoffen zu zahlen hat.

1.11. **Produkte:** Die beweglichen Sachen, die dem Käufer von Coops Kunststoffen gemäß der Vereinbarung geliefert und/oder zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2. Anwendbarkeit und Erklärung

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle (Aufforderungen zur Abgabe von) Offerten, Preislisten, Angebote, Annahmen, Bestellungen, Bestätigungen, Vereinbarungen und (abzuschließenden) Vereinbarungen zwischen Coops Kunststoffen und dem Käufer sowie für alle (Rechts-)Beziehungen zwischen den Parteien, die sich daraus ergeben oder anderweitig damit zusammenhängen.

2.2. Im Falle von Streitigkeiten hat die Vereinbarung Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Einem Verweis des Käufers auf seine eigenen Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen wird von Coops Kunststoffen ausdrücklich widersprochen.

2.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für ungültig erklärt werden oder anderweitig ihre Gültigkeit verlieren, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die frühere(n) Bestimmung(en) wird (werden) in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck so weit wie möglich entspricht.

2.5. Coops Kunststoffen behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft treten. Coops Kunststoffen wird dem Käufer die geänderten Bedingungen rechtzeitig mitteilen. Ist für die Änderungen kein Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben, so treten die Änderungen in Kraft, sobald sie dem Käufer mitgeteilt werden.

Artikel 3. Angebot, Erstellung und Änderung

3.1. Alle von Coops Kunststoffen abgegebenen Angebote sind unverbindlich.

3.2. Wenn einem Angebot Kostenvorschläge, Pläne, Kataloge und/oder andere Unterlagen beigefügt sind, sind diese vorbehaltlich von Druck- und/oder Schreibfehlern und dienen lediglich dazu, eine allgemeine Vorstellung von der Qualität der von Coops Kunststoffen zu liefernden Produkte zu vermitteln. Alle Unterlagen bleiben zu jeder Zeit Eigentum von Coops Kunststoffen.

3.3. Die Vereinbarung kommt zustande, wenn der Käufer auf das Angebot hin eine Bestellung bei Coops Kunststoffen aufgibt, die Coops Kunststoffen mittels einer Auftragsbestätigung annimmt, oder wenn die Bestellung von Coops Kunststoffen tatsächlich ausgeführt wird.

3.4. Änderungen der Vereinbarung sind für Coops Kunststoffen nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich akzeptiert werden.

3.5. Durch eine Änderung der Vereinbarung kann sich die ursprünglich angegebene Lieferfrist ändern. **Artikel 4 Preise**

4.1. Alle von Coops Kunststoffen berechneten Preise sind exklusiv:

a) Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben,
b) aller Kosten, die im Zusammenhang mit der (Erfüllung der) Vereinbarung anfallen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2. Alle Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3. Wenn beim Abschluss der Vereinbarung bereits ein Preis vereinbart wurde und sich später ein oder mehrere Selbstkostenfaktoren erhöhen, kann Coops Kunststoffen den vereinbarten Preis entsprechend erhöhen und dem Käufer in Rechnung stellen.

4.4. Coops Kunststoffen behält sich das Recht vor, dem Käufer zusätzliche, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Kosten und/oder einen Eilzuschlag von 30 % auf den Rechnungswert für Lieferungen innerhalb von 48 Stunden in Rechnung zu stellen.

4.5. Coops Kunststoffen behält sich das Recht vor, dem Käufer die Versandkosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 5. (An-)Zahlung und Verzug

5.1. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ohne Aufrechnung oder Abzug durch Einzahlung oder Überweisung auf (ein) von Coops Kunststoffen angegebene(n) Bankkonto(en). Die Zahlung eines Betrages gilt als erfolgt, wenn er auf einem Bankkonto von Coops Kunststoffen gutgeschrieben wird.

5.2. Die Zahlungsbedingungen von Coops Kunststoffen sind streng fristgebunden.

5.3. Wenn der Käufer nicht (rechtzeitig) zahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug. Der Käufer schuldet dann die gesetzlichen Handelszinsen oder die gesetzlichen Zinsen auf den Rechnungsbetrag.

5.4. Beanstandungen von Rechnungen müssen vom Käufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Coops Kunststoffen eingereicht werden. Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beanstandet, gelten Inhalt und Höhe der Rechnung als angenommen.

5.5. Jede Zahlung des Käufers dient zunächst zur Begleichung

der fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der mit der Einziehung der Forderung verbundenen Kosten. Danach dient jede Zahlung zur Begleichung der Hauptforderung.

5.6. Coops Kunststoffen kann zusätzliche Zahlungsbedingungen auferlegen, unter anderem die Leistung einer (teilweisen) Vorauszahlung oder Sicherheit für die Rechnung. Coops Kunststoffen bestimmt, welche

Prozentsätze des Preises und während welcher Phase der Vertragserfüllung als Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung zu leisten sind.

5.7. Ungeachtet des Vorstehenden wird alles, was der Käufer Coops Kunststoffen zu diesem Zeitpunkt schuldet, sofort und in voller Höhe fällig, wenn:

- Der Käufer seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht erfüllt oder wenn bei Coops Kunststoffen begründete Zweifel bestehen, ob der Käufer vernünftigerweise noch in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen;
- Ein Antrag auf Schuldenerlass, Konkursöffnung oder Auflösung (des Unternehmens) des Käufers gestellt wird;
- Der Käufer beschließt, selbst Konkurs anzumelden oder sein Unternehmen aufzulösen, oder das Unternehmen des Käufers wird tatsächlich aufgegeben;
- Der Käufer einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt hat oder ihm ein solcher gewährt wurde;
- Die Kontroll- oder Eigentumsrechte des Unternehmens des Käufers in irgendeiner Weise geändert oder übertragen werden.
- Ein Antrag auf Pfändung von Waren oder Eigentumsrechten des Käufers gestellt oder eine solche Pfändung tatsächlich vorgenommen wird;
- Der Käufer seine Absicht umsetzt, einen Vergleich/eine Vereinbarung mit den Gläubigern anzubieten, um einen Konkurs, eine Zahlungseinstellung oder einen Schuldenerlass abzukündigen.

5.8. Wenn der Käufer nicht (fristgerecht) zahlt, schuldet er Coops Kunststoffen die außergerichtlichen Inkassokosten und die gerichtlichen Kosten des Inkassoverfahrens.

Artikel 6. Lieferfrist

6.1. Die Lieferfristen werden von Coops Kunststoffen näherungsweise festgelegt; sie sind daher nur Richtwerte und stellen niemals eine endgültige Frist dar. Coops Kunststoffen behält sich das Recht vor, die Lieferfrist zwischenzeitlich zu ändern oder zu verlängern.

6.2. Die Änderung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.3. Eine Überschreitung oder zwischenzeitliche Anpassung der vereinbarten Lieferfrist verschafft dem Käufer in keinem Fall das Recht auf Schadenersatz.

Artikel 7. Risikoübergang

7.1. Die Lieferung des Produkts erfolgt ab Werk (EXW) gemäß den Incoterms 2020, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2. Wenn das Produkt durch (Vermittlung von) Coops Kunststoffen transportiert wird, hat der Käufer für geeignete, vollständige und ausreichende Annahmeverrichtungen sowie qualifiziertes Personal zu sorgen und zu gewährleisten, dass der (die) Lagerorrt(e), an dem (denen) das Produkt abgeladen werden soll, ungehindert und ohne Gefahren zugänglich ist (sind).

7.3. Der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet. Wenn ein von Coops Kunststoffen angebotenes Produkt nicht abgenommen wird, ist Coops Kunststoffen berechtigt, das Produkt zu lagern und/oder an Dritte zu verkaufen oder, falls die Lagerung und/oder der Verkauf für Coops Kunststoffen nicht zumutbar sind, das Produkt zu vernichten (oder vernichten zu lassen). Alle Kosten sowie ein eventueller Minderertrag gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 8. Garantie

8.1. Coops Kunststoffen garantiert, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung die für das Produkt geltenden Qualitätsanforderungen unter Einhaltung der einschlägigen Toleranzen erfüllt und dass das Produkt für den Zweck, für den es verwendet werden soll, geeignet ist.

8.2. Wenn und soweit in Bezug auf das Produkt ein Dritter gegenüber Coops Kunststoffen durch irgendeine Form der Garantie verpflichtet ist, geht die von Coops Kunststoffen in Absatz 1 dieses Artikels gewährte Garantie niemals über die von diesem Dritten gewährte Garantie hinaus.

8.3. Nach alleinigem Ermessen von Coops Kunststoffen ersetzt Coops Kunststoffen das Produkt oder erstattet den Preis für ein mangelhaftes Produkt.

8.4. Durch den Austausch des Produkts gemäß Absatz 3 dieses Artikels wird die Reklamationsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verlängert.

8.5. Von der Garantie ausgenommen sind Mängel, die ganz oder teilweise auf Folgendes zurückzuführen sind:

- unsachgemäße Handhabung durch den Käufer;
- Verarbeitungs-, Lagerungs-, Produktions-, Konstruktions- oder Herstellungsverfahren, die vom Käufer vorgeschrieben oder von dem vom Käufer vorgeschriebenen Lieferanten, Zulieferer, Berater, Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
- unsachgemäße Lagerung durch den Käufer, z. B. durch Einwirkung von Feuchtigkeit, Verschmutzung, Schimmel, Trockenheit, Licht, hohe und niedrige Temperaturen, Verformung, Stöße und Erschütterungen oder übermäßige Langzeitlagerung des Produkts;
- Verlust/Verschleiß durch normalen Gebrauch;
- Verwendung, Behandlung oder Verarbeitung des Produkts, die nicht in Übereinstimmung mit den mit dem Produkt gelieferten Richtlinien und Spezifikationen oder nicht in Übereinstimmung mit dem Zweck erfolgt, für den das Produkt geliefert wurde;
- Nichtbeachtung der Wartungs- und/oder Gebrauchsanweisungen, die von Coops Kunststoffen mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt wurden;
- die Einhaltung von staatlichen Vorschriften;
- Verfärbung oder Abnutzung der Beschichtung des Produkts aufgrund von Witterungs-, Wind- und Klimaeinflüssen auf das Produkt.

8.6. Während des Zeitraums, in dem der Käufer mit einer Verpflichtung gegenüber Coops Kunststoffen in Verzug ist, ist Coops Kunststoffen nicht verpflichtet, irgendeine Form von Garantie zu leisten. **Artikel 9. Reklamationen/Rücksendungen**

9.1. Der Käufer ist gehalten, Reklamationen, die sich auf sichtbare oder leicht nachprüfbare Mängel beziehen, Coops Kunststoffen unverzüglich nach Lieferung des Produkts schriftlich und unter Beifügung von Belegen mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung zu überprüfen.

9.2. Alle anderen Reklamationen hat der Käufer Coops Kunststoffen innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er Mängel oder Unzulänglichkeiten nach der Lieferung des Produkts festgestellt hat oder hätte feststellen können, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Lieferung des Produkts, schriftlich mitzuteilen.

9.3. Die genannte Meldung hat eine möglichst genaue Beschreibung der Reklamation und des betreffenden Produkts zu enthalten.

9.4. Die Beurteilung, ob das Produkt den vereinbarten Spezifikationen entspricht, erfolgt in jedem Fall auf der Grundlage des Zustands des Produkts zum Zeitpunkt der Lieferung. Das vom Käufer beanstandete Produkt ist vom Käufer sorgfältig aufzubewahren und Coops Kunststoffen auf erstes Anfordern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

9.5. Die Rückgabe mangelhafter Produkte erfolgt ausschließlich auf die von Coops Kunststoffen angegebene Weise.

9.6. Wenn der Käufer in Übereinstimmung mit diesem Artikel reklamiert und seine Reklamation sich offensichtlich auf einen der Coops Kunststoffen zuschreibenden Mangel bezieht, ist Coops Kunststoffen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, berechtigt, nach eigenem Ermessen:

- das betreffende Produkt entweder zu ersetzen, wobei das zu ersetzende Produkt im Eigentum von Coops Kunststoffen verbleibt/in deren Eigentum übergeht;
- oder den Preis für das fehlerhafte Produkt zu erstatten.

9.7. Der Käufer hat Coops Kunststoffen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Produkts zu leisten

schriftlich über jede Reklamation in Kenntnis zu setzen, die dieser in Bezug auf die Produkte erhält.

9.8. Ein Mangel oder eine Unzulänglichkeit, der/die durch normale Abnutzung vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten verursacht wurde, gilt nicht als Mangel oder Unzulänglichkeit im Sinne dieses Artikels:

- bei unsachgemäßer oder fahrlässiger Verwendung/Wartung/Reparatur;
- bei Änderung/Transport ohne Zustimmung Coops Kunststoffen;
- bei Verstoß gegen die Betriebsanleitung und/oder Sicherheitsvorschriften.

9.9. Durch Reklamationen wird die Zahlungsverpflichtung des Käufers in keiner Weise ausgesetzt.

9.10. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass das Produkt nicht vertragsgemäß geliefert worden ist.

9.11. Der Käufer kann aus den Bestimmungen dieses Artikels keine Rechte ableiten, wenn und insofern er seine Verpflichtungen gegenüber Coops Kunststoffen nicht erfüllt.

9.12. Jegliche Maßnahmen im Rahmen dieser Klausel werden einfüllig, wenn der Käufer die hierin enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht einhält, woraufhin davon ausgegangen wird, dass der Käufer das Produkt in jeder Hinsicht als einwandfrei akzeptiert hat.

Artikel 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die von Coops Kunststoffen gelieferten und zu liefernden Produkte bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen, die der Käufer aufgrund der Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung oder Rechtsverhältnisses schuldet oder schulden wird, Eigentum von Coops Kunststoffen, einschließlich aller Forderungen wegen Nichterfüllung solcher Vereinbarungen oder Rechtsverhältnisse.

10.2. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber Coops Kunststoffen nicht nachkommt oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass dieser Fall eintreten wird, ist Coops Kunststoffen berechtigt, das Produkt, auf dem der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Eigentumsvorbehalt ruht, vom Käufer (und unter Mitwirkung des Käufers) oder von Dritten, die das Produkt für den Käufer aufbewahren, zu entfernen (entfernen zu lassen).

10.3. Solange die gelieferten Produkte nicht vollständig bezahlt sind, ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Produkte so aufzubewahren, dass die Produkte für jedermann sofort als Eigentum von Coops Kunststoffen erkennbar sind.

10.4. Von Coops Kunststoffen gelieferte Produkte, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft oder verarbeitet werden.

Artikel 11. Pflichten des Käufers

11.1. Der Käufer gewährleistet und bürgt für die Eignung, Richtigkeit und Vollständigkeit der Coops Kunststoffen zur Verfügung gestellten vertragsrelevanten Daten.

11.2. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen und Anweisungen zu ergreifen

bzw. einzuhalten, die bei der Verwendung des Produkts zu beachten sind und die zur Haltbarkeit und Sicherheit des Produkts beitragen.

Artikel 12. Haftung/Versicherung

12.1. Coops Kunststoffen übernimmt nur Schadensersatzverpflichtungen in dem in diesem Artikel angegebenen Umfang.

12.2. Die Gesamthaftung von Coops Kunststoffen für zurechenbare Fehler ist auf die Entschädigung des direkten Schadens beschränkt. In keinem Fall darf der Gesamtbetrag der Entschädigung für direkte Schäden 50 % des Rechnungsbetrags für das fehlerhafte Produkt übersteigen.

12.3. Unter direktem Schaden im Sinne dieses Artikels wird, sofern der Käufer einen solchen direkten Schaden nachweist, ausschließlich verstanden:

- die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die Feststellung auf einen direkten Schaden im Sinne dieses Artikels bezieht;
- die angemessenen Kosten, die dem Käufer entstanden sind, damit das Produkt von Coops Kunststoffen der geschlossenen Vereinbarung entspricht, wenn und soweit der Käufer zuvor von den in Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat;
- die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens entstanden sind, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieses Artikels geführt haben.

12.4. Von der Haftung von Coops Kunststoffen ausgeschlossen sind mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung und alle anderen als die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Schäden.

12.5. Die Vermischung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte durch den Käufer entbindet Coops Kunststoffen von jeglicher Haftung ab dem Zeitpunkt der Vermischung oder Weiterverarbeitung.

12.6. Coops Kunststoffen haftet nicht für Schäden, die durch den Widerruf eines Angebots entstehen.

12.7. Coops Kunststoffen haftet nicht für Schäden, die der Käufer oder ein Dritter erleidet, gleich welcher Art und aus welchem Grund, die auf eine unsachgemäße und/oder unsachkundige Verwendung des von Coops Kunststoffen gelieferten Produkts durch den Käufer oder einen Dritten zurückzuführen sind.

12.8. Neben den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Fällen haftet Coops Kunststoffen in keiner Weise für Schäden, es sei denn, sie wurden durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Coops Kunststoffen verursacht. Sie sind in diesem Fall auf einen Schadensbetrag begrenzt, der unter Beachtung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels festgelegt wurde, unabhängig davon, auf welchem Grund eine Klage auf Ersatz dieses Schadens beruht.

12.9. Der Käufer kann sich auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nur berufen, nachdem er gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen reklamiert und Coops Kunststoffen - soweit erforderlich - unter Festlegung einer angemessenen Frist schriftlich in Verzug gesetzt hat und Coops Kunststoffen auch nach Ablauf dieser Frist in Verzug bleibt.

12.10. Eine Reihe von zusammenhängenden Schadensereignissen gilt für im Rahmen der Anwendung dieses Artikels als ein Ereignis.

Artikel 13. Haftungsausschluss

13.1. Der Käufer stellt Coops Kunststoffen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besondere Vorschriften von Coops Kunststoffen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig beachtet hat, oder dass der Käufer Dritte bei der Verwendung des Produkts nicht ausreichend informiert hat, oder dass der Käufer zu Unrecht Informationen oder Daten übermittelt hat, die nicht von Coops Kunststoffen stammen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, Coops Kunststoffen den entstandenen Schaden zu ersetzen. **Artikel 14. Höhere Gewalt**

14.1. Unter höherer Gewalt werden alle Ursachen verstanden, die die (weitere) Erfüllung der Verpflichtungen von Coops Kunststoffen aus der Vereinbarung verhindern und die Coops Kunststoffen nicht zuschreiben sind, wie Krankheit, Streiks,

Pandemien, staatliche Maßnahmen oder Vorschriften, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Ausschreitungen, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben und die Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Dritte. 14.2. Im Falle höherer Gewalt ist Coops Kunststoffen berechtigt, die Erfüllung der Vereinbarung auszusetzen und/oder aufzulösen. Wenn die Aussetzung infolge höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist der Käufer berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen. Wenn die höhere Gewalt die Erfüllung der Vereinbarung nur teilweise verhindert, ist der Käufer nur berechtigt, die Vereinbarung für diesen Teil aufzulösen. Bei einer (teilweisen) Auflösung entstehen keine Verpflichtungen zur Rückgängigmachung oder

Entschädigungsverpflichtungen.

14.3. Wenn Coops Kunststoffen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, bleiben ihre gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüche bestehen.

14.4. Wenn Coops Kunststoffen die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt kündigt, ist Coops Kunststoffen berechtigt, Rechnungen zu stellen, insofern zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt die Vereinbarung bereits erfüllt war.

Artikel 15. Aussetzung/Auflösung/Aufrechnung

15.1. Coops Kunststoffen ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen. In solchen Fällen ist Coops Kunststoffen nicht verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen.

15.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung gegenüber Coops Kunststoffen auszusetzen.

15.3. Coops Kunststoffen ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer aufzulösen, wenn einer oder mehrere der in Artikel 5.7 beschriebenen Umstände eintreten.

15.4. In allen Fällen, in denen der Käufer damit rechnen muss, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber Coops Kunststoffen nicht nachkommen kann, muss er Coops Kunststoffen unverzüglich darüber informieren. In diesem Fall ist Coops Kunststoffen ebenfalls berechtigt, die Vereinbarung auf die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Weise aufzulösen.

15.5. In anderen als den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen kann die Vereinbarung nur im gegenseitigen Einvernehmen gekündigt werden.

15.6. Die Auflösung führt nicht zur Rückgängigmachung von Verpflichtungen. Ungeachtet des Vorstehenden hat die Auflösung Folgendes zur Folge:

- Der Käufer ist sofort in Verzug, und alle Forderungen von Coops Kunststoffen sind sofort fällig und zahlbar;
- Sämtliches Eigentum von Coops Kunststoffen muss unverzüglich zurückgegeben werden.

15.7. Coops Kunststoffen ist jederzeit berechtigt, ihre Schulden gegenüber dem Käufer mit ihren Forderungen gegenüber dem Käufer zu verrechnen, nachdem Coops Kunststoffen den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Käufer verzichtet auf das Recht, eine Schuld gegenüber Coops Kunststoffen mit einer Forderung gegenüber Coops Kunststoffen zu verrechnen.

Artikel 16. Vertraulichkeitsverpflichtung

16.1. Der Käufer verpflichtet sich, alles, was ihm bei der Ausführung der Vereinbarung bekannt wird und dessen vertraulicher Charakter ihm bekannt ist oder von dem er vernünftigerweise annehmen kann, dass es vertraulich ist, in keiner Weise zu offenbaren oder für seine Zwecke zu verwenden.

16.2. Der Käufer verpflichtet sich, diese in Absatz 1 dieses Artikels enthaltene Vertraulichkeitsverpflichtung mit den Personen zu vereinbaren, die für ihn oder in seinem Namen arbeiten, oder mit Dritten, die von ihnen oder dem Käufer beauftragt werden.

16.3. Coops Kunststoffen hat das Recht, im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Absätze durch den Käufer und/oder die für ihn tätigen Personen und/oder von ihm beauftragte Dritte die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen oder diese mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung gemäß Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulösen. **Artikel 17. Datenschutz und personenbezogene Daten**

17.1. Die für die Durchführung der Vereinbarung erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Käufer Coops Kunststoffen zur Verfügung stellt, werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) von Coops Kunststoffen verarbeitet.

17.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Austausch personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraulich zu behandeln. Der Käufer tritt als Verantwortlicher für die Weiterverarbeitung der ihm von Coops Kunststoffen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auf.

17.3. Der Käufer ist verpflichtet, seine Systeme und seine (digitale) Infrastruktur jederzeit angemessen zu sichern.

17.4. Der Käufer stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur in dem Umfang an Coops Kunststoffen weitergegeben werden, in dem der Käufer dazu berechtigt ist und die erforderliche Zustimmung der Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, eingeholt hat.

Artikel 18. Rechte an geistigem Eigentum

18.1. Coops Kunststoffen behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte vor, unabhängig davon, ob sie mit dem Produkt in Zusammenhang stehen oder nicht.

18.2. Alle (Ansprüche auf) geistige Eigentumsrechte in Bezug auf alle Ergebnisse, die sich aus der Vereinbarung ergeben, stehen Coops Kunststoffen zu, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Käufer überträgt diese (Ansprüche auf) geistige(n) Eigentumsrechte - soweit erforderlich - unentgeltlich an Coops Kunststoffen. Soweit eine solche Übertragung nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen herbeigeführt wird, wird der Käufer auf erstes Anfordern kostenlos an der Herbeiführung der Übertragung mitwirken.

18.3. Unter einem Ergebnis im Sinne dieses Artikels ist alles zu verstehen, was im Rahmen der Vereinbarung zustande kommt, ungeachtet dessen, ob der Käufer dabei von einem Beitrag von Coops Kunststoffen und/oder Dritten Gebrauch macht.

18.4. Soweit möglich, verzichtet der Käufer auf jegliche Persönlichkeitsrechte an den im Rahmen der Vereinbarung geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken.

18.5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält der Käufer kein Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Vereinbarung und erwirbt auch kein solches.

18.6. Der Käufer stellt Coops Kunststoffen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer (angeblichen) Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte beruhen, die sich aus der Verwendung der von Coops Kunststoffen zur Verfügung gestellten Formen, Modelle, Gussformen, Entwürfe oder anderen Daten oder Produkte durch den Käufer ergeben.

Artikel 19. Beauftragung von Drittparteien

19.1. Coops Kunststoffen kann Dritte mit der Durchführung der Vereinbarung beauftragen. Diese Dritten handeln in solchen Fällen auf eigene Rechnung und Gefahr, und der Käufer kann Coops Kunststoffen nicht für das Verhalten dieser Dritten haftbar machen. Coops Kunststoffen kann diese Dritten schadlos halten, wenn Coops Kunststoffen vom Käufer wegen eines von diesen Dritten verursachten Schadens verklagt wird. **Artikel 20. Rechtsverwirkung**

20.1. Jede Forderung gegenüber Coops Kunststoffen, die - auf welche Weise auch immer - mit der Vereinbarung zusammenhängt oder aus dieser hervorgeht, verjährt in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, es gilt nach zwingendem Recht eine andere Frist, gerechnet ab dem Tag der Lieferung des Produkts, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 21. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

21.1. Die Vereinbarung und die sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem niederländischen Recht.

21.2. Das Wiener Kaufrecht (CISG) ist nicht anwendbar. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, werden alle Streitigkeiten zwischen ihnen durch das zuständige Gericht des Bezirksgerichts Gelderland, Sitzungsort Arnhem, entschieden.

21.3. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes

vereinbaren, werden alle Streitigkeiten zwischen ihnen durch das zuständige Gericht des Bezirksgerichts Gelderland, Sitzungsort Arnhem, entschieden.